

Schulordnung der Schule für allgemeine Krankenpflege am Bürgerspital Solothurn

Beschluss der Schulkommission vom 23. Februar 1978

1. Organisation

§ 1. *Trägerin*

Trägerin der „Schule für allgemeine Krankenpflege“ (Schule für AKP) ist das Bürgerspital Solothurn.

§ 2. *Aufsicht*

Aufsichtsbehörde der Schule für AKP ist die Schulkommission. Ihre Mitglieder werden vom Stiftungsrat für eine ordentliche Amtsdauer gewählt. Von Amtes wegen sind Mitglieder der Schulkommission:

- der Verwaltungsdirektor;
- zwei Vertreter der Ärzteschaft;
- eine Vertretung des Pflegedienstes.

Die Schulkommission konstituiert sich selbst und zählt zehn Mitglieder. Die Schulleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Schulsekretärin führt das Protokoll.

§ 3. *Leitung*

Die Schule für AKP wird von einer diplomierten Krankenschwester mit entsprechender Ausbildung geleitet.

§ 4. *Schulkader*

Das Schulkader setzt sich aus Schulschwestern und Schulassistentinnen zusammen. Die Zahl der Lehrkräfte richtet sich nach den Erfordernissen einer genügenden Ausbildung im Rahmen des Stellenplanes der Verwaltungsdirektion. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Schulkommission durch die Verwaltungsdirektion.

2. Schul- und Ausbildungsziel

§ 5. *Ziel*

¹ Das Ziel der Schule für AKP ist, vielseitig gebildete junge Menschen zu beweglichen, initiativen und selbständigen Krankenschwestern und -pflegern¹⁾ heranzubilden.

² Dieses Ziel soll erreicht werden

- durch Förderung der Persönlichkeitsentfaltung;
- durch die Heranbildung zu verantwortungsbewussten und einsatzbereiten Krankenschwestern;
- durch Vermittlung des theoretischen und praktischen Unterrichts für eine zeitgemässe Krankenpflege.

§ 6. *Grundlagen*

Für die Ausbildung sind die Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) und deren jeweilige Ausführungsbestimmungen (Rundschreiben) massgebend.

3. Ausbildung

§ 7. *Dauer*

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie darf bei Wiederholung von Ausbildungsphasen vier Jahre nicht übersteigen.

§ 8. *Ausnahmen*

Ausnahmen, für welche die Kommission für Krankenpflege des SRK zuständig ist, bleiben vorbehalten.

§ 9. *Beginn*

Die Ausbildungskurse beginnen im Frühjahr.

§ 10. *Probezeit*

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Sie kann in besonderen Fällen durch die Schulleiterin verlängert werden.

§ 11. *Absenzen*

Längere Abwesenheiten werden nach den Richtlinien des SRK geregelt.

§ 12. *Urlaube*

Wird einer Schülerin besonderer Urlaub gewährt, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden. Hierfür wird die finanzielle Entschädigung der Schülerinnenstufe ausgerichtet.

¹⁾ Die Bezeichnungen Krankenschwester und Schülerin gelten sinngemäss für Krankenpfleger und Schüler.

4. Aufnahme

§ 13. *Alter*

Vollendetes 18. Altersjahr, in der Regel nicht überschrittenes 32. Altersjahr.

§ 14. *Voraussetzungen*

Die Bewerberinnen müssen besitzen:

- geistige, charakterliche und körperliche Eignung;
- hauswirtschaftliche Kenntnisse;
- praktische Begabung;
- Kenntnisse einer Fremdsprache.

§ 15. *Vorbildung*

Es sind mindestens alle Ausbildungsstufen bis und mit dem 9. Schuljahr erforderlich. Der Schulunterricht muss genügende Grundlagen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik vermittelt haben.

§ 16. *Prüfung*

Nach einer ersten Sichtung der Anmeldung und der eingereichten Unterlagen durch die Schulleiterin wird die Bewerberin zur persönlichen Vorstellung und später zu einer Eignungsprüfung aufgeboten.

§ 17. *Entscheid*

¹ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Prüfungsergebnisse. Alle Bewerberinnen haben sich der gleichen Prüfung zu unterziehen.

² Die Schulleitung entscheidet, welche Bewerberinnen die Vorschule zu besuchen haben. Gegen Ende der Vorschule wird mit einer zweiten Prüfung festgestellt, ob die Bewerberinnen in die Schule für AKP eintreten können.

³ Die Schulleitung orientiert die Schulkommission über die getroffenen Entscheide.

§ 18. *Mitteilung des Entscheides*

Das Prüfungsergebnis wird dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch die Schulleiterin mitgeteilt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 19. *Prüfungsakten*

Die Prüfungsakten werden nicht an Dritte herausgegeben.

§ 20. *Zahl*

Die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen wird durch die Schulkommission festgelegt.

5. Anmeldung

§ 21. *Formulare*

Die Anmeldung hat schriftlich auf besonderen Formularen zu erfolgen. Diese Anmeldeformulare werden bei der persönlichen Vorstellung ausgehändigt.

§ 22. *Gebühr*

Die Anmeldegebühr beträgt 20 Franken. Sie wird nicht zurückerstattet.

§ 23. *Beilagen*

Der schriftlichen Anmeldung sind beizulegen:

- Geburtsschein;
- ärztliches Zeugnis (auf schuleigenem Formular);
- handgeschriebener Lebenslauf;
- sämtliche Schul- und Arbeitszeugnisse (Fotokopien);
- zwei Passfotos.

6. Berufsausbildung

§ 24. *Grundlage*

¹ Die Berufsausbildung erfolgt nach den Richtlinien des SRK.

² Sie wird nach einem festen Ausbildungsplan durchgeführt. Dieser ist dem Stand der neuzeitlichen medizinischen Wissenschaft und Ausbildung anzupassen. Die Berufsausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht.

§ 25. *Lehrkräfte*

Der Unterricht wird erteilt von Ärzten, Fachlehrern, Lehrern für allgemeine Krankenpflege und diplomierten Krankenschwestern. Die Anstellung dieser Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektion und unter Mitteilung an die Schulkommission.

§ 26. *Ausbildungsstationen*

Die Schülerin erhält die praktische Ausbildung auf den Krankenstationen Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe/Gynäkologie und Pädiatrie, im Operationssaal, in einer psychiatrischen Klinik und in der Gemeindepflege. Es können durch die Verwaltungsdirektion mit anderen Spitalbetrieben Verträge über die Absolvierung der praktischen Ausbildung abgeschlossen werden.

§ 27. *Beurteilung*

Arbeit und Verhalten der Schülerin werden während der Ausbildungszeit regelmässig beurteilt.

§ 28. Bewertung

Die Bewertungskriterien der einzelnen Ausbildungsphasen sind in der Promotionsordnung festgelegt.

§ 29. Stellung der Schülerin

Die Schülerin wird als Lernende betrachtet und nach den Erfordernissen ihrer Ausbildung eingesetzt.

§ 30. Diplomexamen

Das Diplomexamen wird von Lehrkräften der Schule für AKP und erfahrenen diplomierten Krankenschwestern in Anwesenheit einer SRK-Expertin durchgeführt.

§ 31. Zulassung

Zum Diplomexamen wird die Schülerin zugelassen, wenn

- die Promotionsanforderungen
- die §§ 11 und 12 dieser Schulordnung erfüllt sind.

§ 32. Diplom

Nach bestandenerm Schlussexamen erhält die Schülerin das vom SRK anerkannte und gegengezeichnete Diplom als Krankenschwester und die Brosche der Schule für AKP des Bürgerspitals Solothurn.

§ 33. Schulgeld

Ein Schulgeld wird nicht verlangt.

§ 34. Lehrbücher

Die Anschaffung der Lehrbücher und des Schulmaterials geht zu Lasten der Schülerin.

§ 35. Finanzielle Entschädigung

Die finanzielle Entschädigung während der Ausbildung richtet sich nach dem Lohnregulativ des Bürgerspitals Solothurn.

7. Austritt/Entlassung**§ 36. Probezeit**

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage auf Ende einer Arbeitswoche (analog OR).

§ 37. Nach Ablauf der Probezeit

¹ Das Ausbildungsverhältnis kann aufgelöst werden

- bei Nichterfüllen der Promotionsordnung;
- beim Vorliegen wichtiger Gründe;
- wenn die Schülerin den gestellten Anforderungen in charakterlicher, beruflicher oder gesundheitlicher Hinsicht nicht gewachsen ist.

811.422.2

² Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

§ 38. *Entlassung*

Die Entlassung aus dem Ausbildungsverhältnis erfolgt durch die Schulleitung. Sie berichtet der Schulkommission über die vorgenommene Entlassung.

8. Gesundheitsschutz

§ 39. *Antritt der Ausbildung*

Voraussetzung für den Antritt des Ausbildungsverhältnisses ist der Nachweis über die Durchführung der vom SRK vorgeschriebenen Impfungen. Sie müssen vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses auf Kosten der Schülerin durchgeführt werden.

§ 40. *Kontrolluntersuchungen*

¹ Der Gesundheitszustand der Schülerin wird durch den Personalarzt während der ganzen Ausbildung überwacht.

² Die Ergebnisse der Eintritts-, Kontroll- und Schlussuntersuchungen jeder Schülerin werden festgehalten.

§ 41. *Krankenversicherung*

Die Schülerin ist verpflichtet, einer am Bürgerspital bestehenden Kollektivkrankenversicherung beizutreten oder sich über eine gleichwertige private Versicherung (inkl. Unfallrisiko) auszuweisen.

§ 42. *Unfall*

Die Schülerin ist gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Schülerin leistet einen Prämienanteil an die Nichtbetriebsunfallversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst nur Leistungen bei Invalidität und Tod, nicht aber Heilungskosten.

§ 43. *Kostenbeitrag*

Für die Kranken- und Unfallversicherung gilt im weiteren das Personal-Regulativ des Bürgerspitals.

9. Arbeits- und Freizeit

§ 44. *Arbeitszeit*

Die Arbeitszeit der Schülerin, die Unterrichtsstunden eingerechnet, wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

§ 45. *Freizeit*

Die Schülerin hat Anrecht auf geregelte Freizeit.

§ 46. *Ferien*

Der jährliche Ferienanspruch beträgt 4 Wochen. Die Ferien werden von der Schulleiterin festgesetzt.

10. Unterkunft und Verpflegung

§ 47. *Zimmer*

Die Spitalleitung stellt eine Unterkunft zur Verfügung.

§ 48. *Kosten*

Die Zimmermiete wird monatlich nach kantonalen Ansätzen mit der finanziellen Entschädigung verrechnet.

§ 49. *Verpflegung*

Die Mahlzeiten können im Personalrestaurant gegen Abgabe von Essenscoupons eingenommen werden.

11. Berufskleidung

§ 50. *Pflicht zum Tragen*

Die Schülerin verpflichtet sich, während der Arbeitszeit im Bürgerspital das Berufskleid vorschriftsgemäss zu tragen.

§ 51. *Kosten*

Die Berufskleidung wird vom Bürgerspital unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Rechte und Pflichten

§ 52. *Rechte*

Jede Schülerin hat das Recht

- sich mit Anregungen und Beschwerden an die Schulleitung, bzw. auf dem Dienstweg an die Schulkommission zu wenden;
- auf geregelten, ordnungsgemässen und sachgerechten Unterricht;
- zu den festgesetzten Zeiten unentgeltlich die Schulbibliothek zu benutzen.

§ 53. *Schülerrat*

Die Schülerinnen können sich in einem Schülerrat organisieren. Das Mitspracherecht der Schülerinnen ist in einem Reglement zu regeln.

§ 54. *Pflichten*

Jede Schülerin verpflichtet sich

- zu taktvollem Benehmen und Freundlichkeit im Umgang mit Patienten;
- zu kameradschaftlicher Haltung und Höflichkeit gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule für AKP und des Bürgerspitals;

811.422.2

- das Berufsgeheimnis über Krankheit und Befinden, sowie über alle persönlichen Angelegenheiten der Kranken und ihrer Angehörigen zu wahren.

13. Rekursrecht

§ 55. ¹ Rekurse gegen Entscheide und Verfügungen der Schulleitung entscheidet die Schulkommission.

² Rekurse gegen Entscheide und Verfügungen der Schulkommission entscheidet der Stiftungsrat.

³ Das weitere Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾ des Kantons Solothurn.

14. Rotkreuzdienst

§ 56. Die diplomierte Schwester sollte sich nach Möglichkeit für den Rotkreuzdienst zur Verfügung stellen.

15. Schlussbestimmungen

§ 57. *Richtlinien SRK*

Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die Richtlinien für die vom SRK anerkannten Schulen für allgemeine Krankenpflege.

§ 58. *Abgabe der Schulordnung*

Diese Schulordnung wird allen Schülerinnen beim Eintritt in die Schule für AKP abgegeben.

§ 59. *Anerkennung*

Mit dem Eintritt in die Schule für AKP anerkennen der Inhaber der elterlichen Gewalt und die Schülerin die vorliegende Schulordnung als verbindlich. Sie ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung.

Inkrafttreten

§ 60. Diese Schulordnung ersetzt das Schulreglement vom 1. April 1973.

§ 61. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat des Bürgerspitals und das SRK sofort in Kraft.

¹⁾ BGS 124.111; vgl. auch GO 125.12.